



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/AVK/190/2021 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 25.10.2021 Wiedervorlage:
<b>Zuschüsse 2022 gemäß Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung</b>	
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö                    04.11.2021 <b>Sozialausschuss</b> Ö                    29.11.2021 <b>Gemeindevertretung Poppendorf</b>	
<b>Beratungsergebnis des Ausschusses:</b> <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Entsprechend der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf wurden bis zum 30.09.2021 (lt. Richtlinie sind Anträge bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltjahr einzureichen!) 6 Anträge eingereicht.

**I. Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen, im Vereinsregister eingetragenen, Vereinen der Gemeinde, der Kita „Kinderburg“, der Grundschule Blankenhagen und der Europaschule Rövershagen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Die Bedingungen zur Bewilligung von Zuschüssen gemäß der Kultur- und Sportförderungsrichtlinie sind:

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Poppendorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbäk einen Bescheid über die Zuschussgewährung.
5. Eine Doppelförderung im Sinne von gleichen Aktivitäten in unterschiedlichen ortsansässigen Gruppen oder Vereinen wird ausgeschlossen.
6. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, Gesamtnachweis der Einzelbelege oder Quittung als Nachweis) zu erbringen.  
Dieser muss bei Projektzuschüssen spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme und bei Pauschalzuschüssen 12 Wochen nach Abschluss des Haushaltsjahres, für welches der Zuschuss bewilligt wurde, beim Amt Carbäk vorliegen.  
Wird der geförderte Betrag im Förderjahr (im Nachweis der Belege) unterschritten, ist der Differenzbetrag für den Förderantrag unter Punkt V. im Folgejahr der Pauschalsumme zu reduzieren.  
Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung vom 29.11.2021 die Gewährung folgender Zuschüsse entsprechend der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf:

1. Europaschule Schulförderverein	1350,00 EUR
2. FSV Vogtshagen	3000,00 EUR
3. Förderverein der FFW Poppendorf e.V.	600,00 EUR
4. Kulturverein am Musenhof e.V.	5000,00 EUR
5. Kita Kinderburg	1750,00 EUR
6. Grundschule Blankenhagen	1400,00 EUR

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produktkonto für Kultur:

28100.5415900 (Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich, Teilhaushalt 1) im aktuellen Entwurf der Haushaltsplanung, in Höhe von 9.400,00 €

Darin sind enthalten die Anträge Nr. 1, 3 – 6 in Höhe von 10.100,00 €.

Zur Vermeidung einer Haushaltsüberschreitung im Jahre 2022 ist es notwendig, bei unverändertem Beschluss die Haushaltsplanung anzupassen.

Produktkonto für Sport:

42100.5415900 (Förderung des Sports - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich, Teilhaushalt 1) im aktuellen Entwurf der Haushaltsplanung, in Höhe von 3.000,00 €

Darin ist der Antrag Nr. 2 in Höhe von 3.000,00 € enthalten.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

Keine

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.